

Merkblatt zur Verbrennung pflanzlicher Abfällen beim Landkreis Regensburg gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV), Stand Januar 2017

Pflanzliche Abfälle aus Gärten

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Außerhalb geschlossener Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen und Regeln zur Beachtung beim Verbrennen finden Sie auf der Rückseite.

Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Verbrennen verboten.

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen der Anwohner müssen dabei vermieden werden.

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn

- die Einarbeitung nicht möglich ist oder
- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert werden.

Das Verbrennen von Stroh ist rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen. Diese informiert nach Überprüfung unverzüglich das Landratsamt, welches bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit hat, das Verbrennen zu untersagen. Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig.

Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenanbau dürfen außerhalb bebauter Ortsteile verbrannt werden, wenn sie im Zuge der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen und Regeln zur Beachtung beim Verbrennen finden Sie auf der Rückseite.

Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft und sonstige Abfälle

Die pflanzlichen Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen

Information:

Anzeigepflicht bei:

- zuständiger Gemeinde
- zuständiger Polizeiinspektion
- zuständiger Ortsfeuerwehr

7 Tage vor der beabsichtigten Maßnahme.

Witterung:

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr. Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungstufen 4 und 5) sind besondere Sicherheitsbestimmungen (z.B. beim Verbrennen von Borkenkäferholz) zu beachten.

Zeit:

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt (Forstwirtschaft bereits ab 6.00 Uhr).

Abstände:

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Baustoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung
- 100 m zu Waldrändern (Erlaubnispflicht bei Unterschreitung - Ausnahmen z.B. für Waldbesitzer gemäß Art. 17 BayWaldG)
- 75 m zu öffentlichen Straßen, Bahnlinien
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen (gilt nicht für die Forstwirtschaft)
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen

Sicherheit:

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

Feuerstelle:

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Meter Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

Kontrolle:

Überwachung des Feuers durch mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähige, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.

Anlage:

1 Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Kontakt:

Beer Gudrun, Sachgebiet S 31, Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz

Telefon: 0941 4009-342

Telefax: 0941 4009-425

E-Mail: abfallrecht@lra-regensburg.de

Herausgeber:

Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg

Telefon: 0941 4009-0, Telefax: 0941 4009-299

Weitere Informationen unter: www.landkreis-regensburg.de

Amtstafel

angeschlagen am: 08.08.2017

abgenommen am: 31.10.2017

Unterschrift